

Stand August 2026

## Lizenzvertrag\*

zwischen

**MI Menschliche Intelligenz e.V. , Wehlerthof 1, 65468 Trebur**

**Vereinsregister: 85167, Registergericht: Amtsgericht Darmstadt**

**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 461 406 442**

- nachfolgend als „Lizenzgeberin“ bezeichnet -

und

---



---



---

(vollständige Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

- nachfolgend als „Lizenznehmerin“ bezeichnet -
- nachfolgend beide als „Parteien“ bezeichnet -

wird folgender Vertrag geschlossen:

| Lizenzart                                  | Anzahl (Die Lizenznehmerin kann pro Lizenz maximal drei verschiedene MI-Siegel erhalten) |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Text                                       |                                                                                          |
| Lektorat                                   |                                                                                          |
| Übersetzen                                 |                                                                                          |
| Dolmetschen                                |                                                                                          |
| SEO/GEO                                    |                                                                                          |
| Design                                     |                                                                                          |
| Fotografie                                 |                                                                                          |
| Marketing                                  |                                                                                          |
| IT-Entwicklung                             |                                                                                          |
| Ernährungswissenschaften (Oecotrophologie) |                                                                                          |
| Content-Strategie                          |                                                                                          |
| Projektmanagement                          |                                                                                          |
| Coaching/Training                          |                                                                                          |
| Illustration                               |                                                                                          |
| Video                                      |                                                                                          |

## **§ 1 Präambel**

Die Lizenzgeberin ist die Inhaberin des MI-Kodex und des MI-Siegels.

„MI“ steht im Gegensatz zu „KI“ (sog. Künstliche Intelligenz) für „Menschliche Intelligenz“.

Die Lizenznehmerin darf das MI-Siegel mit Verlinkung zum MI-Kodex nach dieser Vereinbarung erst nutzen, wenn sie sich zu dem jeweils branchenspezifisch geltenden MI-Kodex bekennt.

Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin das Recht und die Befugnis ein, das MI-Siegel zu den nachfolgenden Bedingungen für ihre gewerblichen Zwecke zu nutzen.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Die Darstellung der Leistungen auf der Website der Lizenzgeberin stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung (invitatio ad offerendum) dar.

(2) Das Vertragsangebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen (auch Selbstständige und Freiberuflerinnen) (§ 14 BGB) und Angestellte eines Unternehmens.

(3) Der Lizenznehmerin steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

(4) Der Vertrag kommt ausschließlich unter den folgenden Bedingungen zustande:

- a. Die Lizenznehmerin stimmt der Einhaltung des jeweils spezifisch geltenden Kodex für das MI-Siegel im Bestellvorgang explizit zu und
- b. die Lizenznehmerin gibt bei der Bestellung mindestens einen Link zu ihrer Website oder einem beruflich relevanten Social-Media-Profil (z. B. Facebook, LinkedIn usw.) an und
- c. die Lizenznehmerin versichert, mit dem angegebenen Link über einen professionellen digitalen Auftritt zu verfügen (z. B. Website oder Facebook-Site usw.).
- d. Die Lizenznehmerin versichert, über eine rechtsgültige Steuernummer zu verfügen.

(5) Durch Anklicken des „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“-Buttons im letzten Schritt des Bestellprozesses gibt die Lizenznehmerin ein verbindliches Angebot der in der Bestellübersicht angezeigten Leistungen ab. Ein Vertrag zwischen der Lizenznehmerin und der Lizenzgeberin kommt zustande, sobald die Lizenzgeberin den unterschriebenen Lizenzvertrag im PDF-Format an die Lizenznehmerin zurückgesendet hat.

(6) Nach Abschluss des oben beschriebenen Prozessablaufes versendet die Lizenzgeberin das Siegel als digitale Datei an die Lizenznehmerin.

(7) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenznehmerin werden nicht Vertragsbestandteil.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

(1) Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin ein einfaches, entgeltpflichtiges Nutzungsrecht am MI-Siegel im Sinne des § 4 dieser Vereinbarung ein.

(2) Die Lizenzgeberin stellt der Lizenznehmerin den MI-Kodex ausschließlich als Link zu einer Website zur Verfügung.

- (3) Die Lizenzgeberin stellt der Lizenznehmerin das MI-Siegel ausschließlich als „digitale Bilddatei“ zur Verfügung.
- (4) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, an die Lizenzgeberin das vereinbarte jährliche Entgelt zu bezahlen.
- (5) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, den jeweils branchenspezifisch geltenden Kodex (§ 7) einzuhalten und ausschließlich in diesem Zusammenhang das MI-Siegel zu verwenden (§§ 4, 5).
- (6) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, bei jeder Nutzung des MI-Siegels auf den MI-Kodex zu verlinken.
- (7) Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, die nachfolgend festgelegten Nutzungsmodalitäten des MI-Siegels einzuhalten (§§ 4, 5).
- (8) Die Lizenznehmerin kann pro Lizenz maximal drei verschiedene MI-Siegel gemäß Tabelle auf S. 1 des vorliegenden Vertrages erhalten.

#### **§ 4 Nutzungsrechte der Lizenznehmerin**

- (1) Die Lizenzgeberin gewährt der Lizenznehmerin eine nicht ausschließliche, zeitlich auf ein Jahr ab Vertragsschluss befristete Lizenz zur Nutzung des MI-Siegels, soweit die Lizenznehmerin die nach diesem Lizenzschein geltenden Verpflichtungen einhält (einfache Nutzungsrechte). Hierzu überlässt die Lizenzgeberin der Lizenznehmerin den MI-Kodex als Link und das MI-Siegel als digitale Bilddatei.
- (2) Die Lizenznehmerin ist befugt, das MI-Siegel bestimmungsgemäß gemäß der Vereinbarung, insbesondere gem. § 5 dieser Vereinbarung, zu nutzen.
- (3) Der Erwerb der einfachen Nutzungsrechte nach § 4 Abs. 1 setzt voraus, dass
  - a. die Lizenznehmerin dem spezifischen MI-Kodex für das MI-Siegel gesondert zustimmt und dass
  - b. die Lizenznehmerin über mindestens eine professionelle Website oder über mindestens einen anderen professionellen digitalen Auftritt (z.B. Social-Media-Profile) und eine gültige Steuernummer verfügt.
- (4) Die Lizenzgeberin hat das Recht, von der Lizenznehmerin entsprechende Nachweise zu verlangen, um das einfache Nutzungsrecht nach § 3 Abs. 1, 3 einzuräumen.
- (5) Die Lizenznehmerin kann die einfachen Nutzungsrechte entweder als eine sog. MI-Personenlizenz oder als sog. MI-Unternehmenslizenzen erwerben:
  - a. Erwirbt die Lizenznehmerin eine MI-Personenlizenz, so ist diese als personenbezogene Lizenz nicht an Dritte übertragbar. Die Lizenznehmerin hat eine Übertragung der personengebundenen Nutzungsrechte an Dritte zu unterlassen.
  - b. Erwirbt die Lizenznehmerin MI-Unternehmenslizenzen, so sind diese an die vertraglich bestimmte Anzahl der Beschäftigten gebunden, die eine Lizenz erhalten sollen. Die Unternehmenslizenzen dürfen nicht darüber hinaus an Dritte übertragen werden.
- (6) Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Vervielfältigungen des MI-Siegels vorzunehmen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung des MI-Siegels nicht erforderlich sind.
- (7) Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, das MI-Siegel weiterzuveräußern.

- (8) Die eingeräumten Berechtigungen gelten nur für eine gewerbliche oder eine freiberufliche bzw. sonstige professionelle Nutzung des MI-Siegels. Eine private Nutzung des MI-Siegels ist unzulässig.
- (9) Die Lizenzgeberin nimmt bei der Lizenzerteilung für das MI-Siegel keine Qualitätsprüfung von Texten, Designs, Übersetzungen oder anderen Arbeitsergebnissen der Lizenznehmerin vor; insbesondere überprüft die Lizenzgeberin nicht, ob die von der Lizenznehmerin erbrachten Leistungen dem vertraglichen Kodex entsprechen sowie ohne den reflektierten Einsatz einer „künstlichen Intelligenz“ (KI) entstanden sind.
- (10) Die Lizenzgeberin wird durch die hier vorgenommene Lizenzerteilung an die Lizenznehmerin an der eigenverantwortlichen Benutzung des MI-Siegels nicht beschränkt.
- (11) Die Lizenz für das MI-Siegel ist nicht übertragbar und berechtigt die Lizenznehmerin nicht, Unterlizenzen an Dritte in Ausnahme zu § 4 Abs. 5 zu erteilen.
- (12) Die in § 4 enthaltenen urheberrechtlichen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

## **§ 5 Zugelassene Nutzungsmodalitäten des MI-Siegels**

- (1) Die Lizenzgeberin räumt der Lizenznehmerin die folgenden Möglichkeiten ein, das MI-Siegel im Rahmen des Nutzungsrechtes zu verwenden:
  - a. Zulässig ist die Abbildung des MI-Siegels auf der Website und/oder auf Social-Media-Kanälen der Lizenznehmerin; und/oder
  - b. zulässig ist die Abbildung des MI-Siegels in E-Mails der Lizenznehmerin, insbesondere in E-Mail-Signaturen; und/oder
  - c. zulässig ist die Abbildung des MI-Siegels auf Angeboten und Rechnungen der Lizenznehmerin; und/oder
  - d. zulässig ist die Abbildung des MI-Siegels in Arbeitsergebnissen der teilnehmenden Branchen (z. B. Text- und/oder Design-Entwürfen bzw. Printprodukten der Lizenznehmerin).
- (2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das MI-Siegel stets mit dem jeweils spezifischen Kodex zu verlinken. In Printdokumenten genügt es auch, wenn der Link zum jeweiligen Kodex in unmittelbarer Nähe zum MI-Siegel platziert wird.
- (3) Die Lizenznehmerin ist befugt, das MI-Siegel und den spezifischen Kodex als Nachweis für die eigene unternehmerische soziale Verantwortung ihrer eigenen Kundschaft, insbesondere für den CSR-Bericht, zu übermitteln.
- (4) Eine Verwendung des Siegels außerhalb der Nutzungsarten nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist der Lizenznehmerin nicht gestattet. Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, das MI-Siegel exakt und ausschließlich in der eingetragenen Form zu benutzen. Auch die geringste Divergenz erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin.
- (5) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich weiter, das MI-Siegel nur zur Kennzeichnung ihrer Leistungen und nicht als Bestandteil ihrer Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebs zu benutzen.

## **§ 6 Überlassung des MI-Siegels**

- (1) Die Lizenzgeberin überlässt der Lizenznehmerin das MI-Siegel als digitale Bilddatei.
- (2) Die Lizenznehmerin hat keinen Anspruch auf Überlassung des MI-Siegels in anderen Formaten als in § 6 Abs. 1 bezeichnet.

## **§ 7 Kodex**

- (1) Die Lizenzgeberin verfügt über unterschiedliche Kodizes. Die Lizenznehmerin stimmt dem für ihre Branche/Berufsgruppe zutreffenden Kodex zu.
- (2) Die Lizenzgeberin kann auf Anfrage weitere Kodizes je nach Branche und Tätigkeit entwerfen. Die Lizenzgeberin ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Lizenznehmerin hat keinen Anspruch auf Gestaltung der Kodizes außerhalb des § 7 Abs. 1.

## **§ 8 Lizenzgebühren**

- (1) Die Abrechnung der Lizenzgebühr erfolgt jährlich über das SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Die Lizenzgeberin ist befugt, eine andere Zahlungsdienstleisterin zu wählen, ohne dass der Vertrag davon betroffen ist.
- (3) Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus <https://www.mi-siegel.de/>.

## **§ 9 Rücktritt**

- (1) Die Lizenzgeberin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
  - a. die Lizenznehmerin gegen die Nutzungsrechte nach § 4 dieser Vereinbarung verstößt und/oder
  - b. die Lizenznehmerin gegen die vertragsgemäße Nutzung des MI-Siegels, insbesondere gegen § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Vereinbarung verstößt
  - c. die Lizenznehmerin die geforderten Nachweise nach § 2 Abs. 4 c. und d. bzw. § 4 Abs. 3 b. nicht vorlegen kann.
- (2) Reicht die Lizenzanwärterin Nachweise ein, die die Lizenzgeberin ablehnt, so wird der gezahlte Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Euro zzgl. MwSt. zurückerstattet.
- (3) Von der Regelung des § 8 Abs. 1 bleiben die gesetzlichen Rücktrittsrechte der Parteien unberührt.

## **§ 10 Gewährleistung**

- (1) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit (insbesondere leichte Verkäuflichkeit) des MI-Kodex und des MI-Siegels.
- (2) Mit der Vergabe des MI-Siegels durch die Lizenzgeberin ist keine Qualitätsprüfung von Arbeitsergebnissen verbunden, insbesondere wird keine Erklärung abgegeben, dass Leistungen ohne KI entstanden sind.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Lizenznehmerin trägt das Herstellerinnenrisiko in Bezug auf ihre eigenen Leistungen, die sie mit dem MI-Siegel verbindet. Die Befugnis zur Nutzung des MI-Siegels ersetzt nicht die eventuell notwendige Verpflichtung der Lizenznehmerin für eine funktionierende Eigenüberwachung der eigenen Leistungen.
- (2) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, die Lizenzgeberin im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung, freizustellen.
- (3) Die Lizenzgeberin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Lizenznehmerin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen der Lizenznehmerin.
- (7) Die Lizenzgeberin gewährleistet den dokumentierten Registrierungsstand des MI-Siegels. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.
- (8) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass keine Eintragungen oder der Benutzung des MI-Siegels entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Die Lizenzgeberin versichert jedoch, dass ihr der Eintragung oder Benutzung des MI-Siegels entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.

## **§ 12 Rechte Dritter, Verteidigung des MI-Siegels**

- (1) Macht ein Dritter gegenüber der Lizenznehmerin geltend, dass durch das MI-Siegel Rechte von Dritten verletzt werden, so ist die Lizenznehmerin verpflichtet, die Lizenzgeberin unverzüglich zu informieren. Die Lizenznehmerin ist nicht befugt, geltend gemachte Ansprüche Dritter in Bezug auf das MI-Siegel anzuerkennen. Anderenfalls macht sich die Lizenznehmerin gegenüber der Lizenzgeberin schadenersatzpflichtig.
- (2) Für den Fall, dass durch das MI-Siegel Rechte Dritter verletzt werden, obliegt es ausschließlich der Lizenzgeberin, nach eigener Wahl entweder der Lizenznehmerin die erforderlichen Nutzungsrechte am betroffenen Recht des Dritten zu verschaffen oder das MI-Siegel so umzugestalten, dass dieses nicht mehr das betroffene Recht des Dritten verletzt. Mängelansprüche der Lizenznehmerin gemäß dieser Vereinbarung bleiben unberührt.
- (3) Die Lizenznehmerin bleibt auch im Falle eines Angriffs eines Dritten gegen den Verein MI Menschliche Intelligenz, gegen den MI-Kodex und das MI-Siegel zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren

verpflichtet. Zur Rückzahlung bereits erhaltener Lizenzgebühren ist die Lizenzgeberin nicht verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn die Lizenznehmerin rechtskräftig zum Schadenersatz verurteilt wurde.

(4) Die Lizenzgeberin und die Lizenznehmerin werden sich gegenseitig von sämtlichen im Vertragsgebiet verwendeten verwechselbaren Siegeln sowie von sämtlichen Verletzungen der Nutzungsbedingungen des MI-Kodex und des MI-Siegels unverzüglich unterrichten.

### **§ 13 Vertragsbeendigung**

(1) Dieser Lizenzvertrag gilt ab Vertragsschluss und ist für die Dauer von einem Jahr fest abgeschlossen.

(2) Der Lizenzvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat vorzeitig zu kündigen, sofern

- a. die unter § 8 dieses Vertrages vereinbarte jährliche Mindestgebühr nicht bezahlt wird und/oder
- b. die Lizenznehmerin gegen die ihr obliegenden Vertragspflichten gemäß §§ 4, 5 dieser Vereinbarung verstoßen hat.

(4) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die Lizenzgeberin insbesondere dann vor, wenn die Lizenznehmerin Dritten entgegen den in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen Unterlizenzen erteilt. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Mit der Vertragsbeendigung endet jedes Recht der Lizenznehmerin auf Benutzung des MI-Siegels. Für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits erteilte Aufträge und für bei Vertragsbeendigung nachweislich bereits gekennzeichnete Vertragsleistungen gilt eine Auslauffrist von einem Monat. Für während des Lizenzzeitraums entstandene Arbeitsergebnisse darf das Siegel auch nach Ende des Lizenzvertrags weiterhin unbefristet verwendet werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgeberin.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

Stand August 2026

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

(5) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmerin finden keine Anwendung.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Lizenzgeberin

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Lizenznehmerin